



# AMTLICHE MITTEILUNG

**Bochum, 24.01.2020**  
**Laufende Nr.: 04/20**

Bekanntgabe der

## **Evaluationsordnung**

**Ordnung zur Bewertung der  
Qualität von Lehre und Studium**

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung  
mbH

vom 22.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Definition und Ziele.....	3
§ 3 Organisation und Rahmenbedingungen .....	4
§ 4 Interne Datenerhebungen.....	5
§ 5 Evaluationsergebnisse der internen Datenerhebungen .....	6
§ 6 Externe Qualitätsbewertung durch Akkreditierungsagenturen .....	7
§ 7 Datenschutz .....	7
§ 8 Veröffentlichung & interne Weitergabe .....	8
§ 9 Inkrafttreten .....	9

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377) hat die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) folgende Evaluationsordnung erlassen:

## Präambel

Eine hohe Qualität von Studium und Lehre ist Teil des Selbstverständnisses der THGA. Maßnahmen, welche die Qualität sichern und entwickeln helfen, bringen dieses Selbstverständnis der Hochschule zum Ausdruck. Evaluation bildet in diesem Zusammenhang ein zentrales Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre. Vor allem Studierende und Lehrende sollen auf diesem Wege Gelegenheit finden, ihre Erfahrungen und Ansichten in Verbesserungsprozesse der THGA einzubringen.

Die Evaluationsverfahren sollen die THGA dabei unterstützen, Entwicklungspotenziale und Profilmerekmale zu identifizieren und auszubauen. Ziel ist es, das Engagement aller Mitglieder und Angehörigen zu würdigen und zu fördern. Besonderes Augenmerk liegt auf einem fairen, wertschätzenden und respektvollen Umgang aller Beteiligten.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung zur Bewertung der Qualität von Lehre und Studium gilt für das gesamte Spektrum der Lehr-, Studien-, Beratungs- und Serviceangebote der THGA.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der THGA (einschließlich der Lehrbeauftragten) sind an dem Bewertungsprozess zu beteiligen. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, zu den Studienbedingungen und Einrichtungen der Hochschule befragt. Hochschulauswärtige Gutachterinnen und Gutachter können an der Bewertung beteiligt werden.

## § 2 Definition und Ziele

(1) Die Evaluation als kontinuierlicher Prozess der Analyse und Bewertung der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre ist ein Instrument der Selbststeuerung der Hochschule. Sie ist Bestandteil des Qualitätsmanagements der THGA. Durch regelmäßige und systematische Erhebung, Veröffentlichung und Diskussion von quantitativen und qualitativen Daten unterstützt sie die einzelnen Hochschulbereiche bei der Erkennung von Problem- und Perspektivfeldern. Ihre Ergebnisse gehen ein in die Entwicklungspläne der Wissenschaftsbereiche (§ 4 Ziff. 7 des Statuts der THGA) und der Hochschule als Ganzes.

(2) Die stetige Qualitätsbewertung dient

- der Planungssicherheit der Wissenschaftsbereiche und der Hochschule,

- der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Forschung, insbesondere auch im Hinblick auf Studienerfolg
- der Verbesserung der Studienrahmenbedingungen, der Ausstattung und der Medientechnik in der Lehre
- der Profilbildung von Wissenschaftsbereichen und Hochschule,
- der Personalentwicklung im Bereich der Lehrenden,
- der Rechenschaftslegung gegenüber der Trägerin der THGA und berechtigten Dritten
- dem Erkenntnisgewinn zu genderspezifischen Aspekten und der Diversität (hier vor allem: Alter, Herkunft und Bildungsherkunft) der Hochschulangehörigen sowie der Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden.

(3) Die Qualitätsbewertung in vorstehendem Sinne erfolgt durch

- eine interne Evaluation (durch die Evaluationsstelle der THGA) und
- eine externe Evaluation (durch nicht-hochschulangehörige Personen).

Interne und externe Evaluation sind aufeinander aufbauende und ineinandergreifende Bewertungsverfahren.

### § 3 Organisation und Rahmenbedingungen

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind für die regelmäßige Durchführung der Qualitätsbewertung in ihrem jeweiligen Wissenschaftsbereich verantwortlich (§ 4 Ziff. 5 des Statuts der THGA). Hierbei werden sie von der Evaluationsstelle der THGA, dem Akademischen Controlling, dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat unterstützt.

(2) Die Qualitätsbewertung betreffende grundsätzliche Beschlüsse trifft das Präsidium. Es schafft die für die Qualitätsbewertungen erforderlichen zentralen Rahmenbedingungen. Das Präsidium ist ferner für die Zusammenführung der in den Wissenschaftsbereichen durchgeführten Qualitätsbewertungen zum Zwecke einer Gesamtbetrachtung verantwortlich.

(3) Die Aufgaben der Evaluationsstelle umfassen die folgenden Bereiche:

- Planung und Durchführung, Auswertung und Aufbereitung von Evaluationen: Lehrveranstaltungsbewertungen, Studierendenbefragungen, Befragungen zu Einrichtungen der Hochschule
- Sonderprojekte zu verschiedenen, auch wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich Evaluation
- Konzeption der Weiter- und Neuentwicklung der Evaluationsinstrumente
- Bereitstellung von Kennzahlen, u.a. für den studentischen Workload
- Unterstützung der Wissenschaftsbereiche bei der Interpretation der Ergebnisse sowie bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus den Ergebnissen ableiten lassen
- Zusammenarbeit mit den Evaluationsstellen anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes und gemeinsamen Evaluierungseinrichtungen der Hochschulen.

## § 4 Interne Datenerhebungen

Folgende Daten werden an der THGA von der Evaluationsstelle erhoben:

- 1. Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende**  
Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) werden in jedem Semester bewertet. Zu bewerten sind Lehrveranstaltungen, die von der/dem für den betreffenden Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten in Abstimmung mit der Evaluationsstelle festgelegt werden. Dabei soll jede/r hauptamtlich Lehrende in mind. einer Lehrveranstaltung in jedem Jahr und jede/r Lehrbeauftragte in mind. einer Lehrveranstaltung im Laufe von 2 Jahren evaluiert werden. Im Laufe von 3 Jahren wird jede Lehrveranstaltung i. d. R. zumindest einmal evaluiert. Die Erhebungen sind möglichst jeweils zur Mitte des Semesters durchzuführen, damit deren Ergebnisse im laufenden Semester in die Lehrveranstaltung zurückgemeldet und ggf. mit Änderungsvorschlägen gekoppelt werden können. Eine quantitative Auswertung setzt eine Mindest-Teilnehmerzahl voraus.
- 2. Datenerhebung zur Immatrikulation:** Inhalte der Fragen sind die Studienmotivation, die Bewertung der Beratungsangebote an der Hochschule sowie Angaben darüber, wie die Studierenden auf die THGA aufmerksam wurden. Weitere Inhalte sind der Bekanntheitsgrad der THGA und die Informationskanäle, welche von den Studieninteressierten genutzt werden. Der Fragebogen beinhaltet für Teilzeitstudierende ergänzende Fragen zu ihrer besonderen Studiensituation. Die Erhebung erfolgt parallel zu jeder Einschreibung.
- 3. Datenerhebung im zweiten Semester:** Abgefragt werden die Wahrnehmung des Studieneinstiegs und der Anforderungen im Studium sowie die Zufriedenheit mit den Studienbedingungen und dem subjektiven Studienerfolg. Diese Erhebung erfolgt alle drei Jahre.
- 4. Datenerhebung im höheren Semester:** Diese Erhebung wird im 4.- 7. Fachsemester durchgeführt. Darin werden die Gründe für die Studienwahl, Erfüllung der Erwartungen an das Studium sowie Zufriedenheit mit Studienbedingungen und Studienerfolg sowie Lehrveranstaltungen abgefragt. Der Fragebogen beinhaltet für Teilzeitstudierende ergänzende Fragen zu ihrer besonderen Studiensituation. Diese Erhebung findet alle zwei Jahre statt.
- 5. Sozialerhebung:** Es werden Auskünfte zu Vorbildung, Herkunft, Finanzen, Wohnsituation sowie zum hochschulpolitischen Engagement erfragt. Die Sozialerhebung findet alle drei Jahre statt.
- 6. Datenerhebung nach Studienabschluss:** Absolventinnen und Absolventen werden bzgl. beruflicher Tätigkeit und Stellensuche befragt und sollen die im Studium erworbenen Qualifikationen und Studienbedingungen an der THGA (v. a. im Hinblick auf Anforderungen der Arbeitgeber) bewerten. Die Erhebung erfolgt zweimal jährlich, die Auswertung der Ergebnisse jährlich.
- 7. Spezielle Datenerhebungen:** Ohne festen Turnus werden weitere Erhebungen z.B. zum studentischen Workload, zur Zufriedenheit der Studierenden aus dem Ausland und mit Migrationshintergrund, zum Prüfungsablauf und Erhebungen zu sonstigen Einrichtungen der Hochschule (Lernplattform, Mensa, etc.) vorgenommen. Darüber hinaus können auf Initiative der Lehrenden ihre Online-Kurse evalu-

iert werden. Den Wissenschaftsbereichen steht es in Abstimmung mit ihren Vizepräsidentinnen/ihren Vizepräsidenten frei, Erhebungen ihren spezifischen Fragestellungen entsprechend zu ergänzen und/oder zusätzliche Befragungen zu entwickeln. Befragungen zur Bewertung sonstiger Einrichtungen können in Zusammenarbeit mit der Evaluationsstelle entwickelt werden. Alle speziellen Datenerhebungen nach §4 Nr. 7 sind mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzustimmen. Die Präsidentin/der Präsident kann aufgrund ihrer/seiner disziplinarischen Vorgesetzteneigenschaft im Einzelfall Datenerhebungen im Sinne dieser Ordnung veranlassen.

## § 5 Evaluationsergebnisse der internen Datenerhebungen

Folgende Auswertungen und Berichte werden von der Evaluationsstelle der THGA angefertigt:

- 1. Einzelauswertung und aggregierter Bericht zur Lehrveranstaltungsbeurteilungen durch Studierende:** Die Einzelauswertungen fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und sollen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden hinsichtlich der Qualitätsstandards von Lehre und Studium beitragen. Der aggregierte Bericht analysiert die Lehrveranstaltungsbeurteilungen eines Semesters hinsichtlich allgemeiner Tendenzen im Hinblick auf die THGA, die Studiengänge und die Wissenschaftsbereiche.  
Gemäß den Evaluationszwecken in §2 Abs. 2 zur Sicherung der Qualität der Lehre sowie zur Initiierung von Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lehre erhalten die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Einzelauswertungen. Ergänzend dazu erhalten die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die aggregierten Berichte.
- 2. Studiengangsbewertungen und Bewertungen der Wissenschaftsbereiche:** Diese basieren auf den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbeurteilungen und können darüber hinaus weitere Datenerhebungen beinhalten.  
**Studiengangsbewertungen** dienen der Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums im Rahmen der Selbststeuerung der Wissenschaftsbereiche. Sie fließen in die Selbstbewertung der Wissenschaftsbereiche ein.  
**Selbstbewertungen der Wissenschaftsbereiche** dienen der Überprüfung von Stand und Umsetzung von selbstgesetzten Zielvorstellungen, der bereichsbezogenen Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie der Profilbildung der Wissenschaftsbereiche.
- 3. Bericht zur Immatrikulationserhebung:** Ziel ist der Überblick über die externe Wahrnehmung der THGA durch die neuimmatrikulierten Studierenden im Hinblick auf mögliche Marketing-Strategien sowie eine Bewertung der Studienberatungen. Er ermöglicht auch einen Überblick über die soziodemographische Struktur der Studienanfänger/-innen an der THGA.
- 4. Bericht zur Datenerhebung im zweiten Semester:** Dieser stellt dar, wie die Studierenden die fachlichen und organisatorischen Anforderungen im Studieneinstieg sowie die Qualität der hochschulinternen Betreuungsangebote einschätzen.

5. **Bericht zur Datenerhebung in höheren Semestern:** Der Bericht beinhaltet, wie die Studierenden die Studieninhalte und Studienbedingungen im fortgeschrittenen Studium bewerten sowie die Qualität der hochschulinternen Betreuungsangebote einschätzen.
6. **Bericht zur Sozialerhebung:** Der Bericht gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Studierendenschaft, sowie über soziale, finanzielle und zeitliche Faktoren, die das Studium beeinflussen.
7. **Bericht zur Datenerhebung nach Studienabschluss:** Dieser stellt die aktuelle berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen in der ersten Zeit nach dem Studienabschluss an der THGA dar und erfasst, wie die Studierenden die Verwertbarkeit ihres Studiums für berufliche Tätigkeiten beurteilen.
8. **Auswertungen und Berichte zu speziellen Datenerhebungen/Fokusberichte:** Die Initiatoren spezieller Datenerhebungen erhalten die Auswertungen der Erhebungen sowie einen Bericht. Neben Berichten zu speziellen Datenerhebungen können auch Berichte zu besonderen Themen und Teilgruppen der Studierenden (z. B. nach Studienform, Geschlecht) erstellt werden.

## § 6 Externe Qualitätsbewertung durch Akkreditierungsagenturen

(1) Die Studiengänge der THGA werden

- a) im Falle der Neueinrichtung und
- b) im Rahmen der Re-Akkreditierung

von der jeweiligen Akkreditierungsagentur hinsichtlich der Qualität von Lehre und Forschung evaluiert. Maßnahmen zur Sicherstellung der Akkreditierung werden umgehend von den zuständigen Wissenschaftsbereichen umgesetzt.

(2) Die internen Qualitätsbewertungen fließen in die Re-/Akkreditierungsverfahren ein.

(3) Die Externe Qualitätsbewertung findet zu den von der Akkreditierungsagentur für die Re-/Akkreditierung festgelegten Terminen statt.

## § 7 Datenschutz

(1) Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen erhobenen personenbezogenen Daten der Lehrenden werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Lösungsfristen weiterverarbeitet und gespeichert. Ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden. Personenbezogene Daten werden, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert werden, nach 10 Jahren gelöscht oder anonymisiert. Aggregierte, anonymisierte und damit nicht auf Personen beziehbare Daten unterliegen keiner Lösungsfrist.

(2) Personenbezogene Daten der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen können zum Zwecke der Absolventen/-innen-Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung genutzt werden, sofern diese nicht widersprechen. Die Befragten müssen auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben

und ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen werden. Personenbezogene Daten der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen können zur Pflege der Verbindung verwendet werden, sofern die Betroffenen dieser Verwendung zugestimmt haben.

(3) Die personenbezogenen Daten bei speziellen Datenerhebungen (z. B. zur Lernplattform) sind nach der Verarbeitung und der Auswertung zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

## § 8 Veröffentlichung & interne Weitergabe

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient den in § 2 Abs. 2 festgelegten Zielen und der Transparenz des Studienangebotes, der Studienbedingungen und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Wissenschaftsbereichen. Jegliche Veröffentlichung erfolgt **in nicht-personenbezogener Form**.

(2) Die Ergebnisse der **Lehrveranstaltungsbewertungen** werden an die Lehrenden weitergegeben. Sollten Freitextkommentare negative Kritik dritter oder unbeteiligter Lehrender beinhalten, können diese personenbezogenen Daten (hier: Name des/der nicht-evaluierten Lehrenden) gelöscht werden. Die evaluierten Lehrenden machen die Ergebnisse den Studierenden der bewerteten Lehrveranstaltung als Basis für eine verbindlich durchzuführende interne Diskussion bekannt. Diese Feedbackgespräche werden dokumentiert und die Protokolle den jeweils zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorgelegt.

Diese Feedbackgespräche können auf anonyme Anregung der Studierenden, der Lehrenden oder der Evaluationsstelle nach Zustimmung durch die/den zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten durchgeführt und von einer neutralen Moderatorin/einem neutralen Moderator begleitet werden. Dies dient der Qualitätssicherung der Gespräche und der Sicherstellung der Möglichkeit zur freien Äußerung aller Beteiligten.

Bei moderierten Feedbackgesprächen erstellt die Moderatorin/der Moderator ein Ergebnisprotokoll. Dieses sollte auch Bestandteil von Mitarbeitendengesprächen zwischen Lehrenden und der/dem zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten sein.

Die Bewertungsergebnisse werden zum Zwecke der in §2, Abs. 2 aufgeführten Sicherung der Qualität der Lehre, sowie Personalentwicklungsmaßnahmen an die für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie bei Bedarf die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

Weitere hochschulinterne oder -externe Veröffentlichungen/Weitergaben bedürfen der Zustimmung der Lehrenden. Das Verbot einer personenbezogenen Veröffentlichung oder Weitergabe (Abs. 1 Satz 2) gilt in Bezug auf Lehrveranstaltungsbewertungen in besonderem Maße.

(3) Die anonymisierten Ergebnisse der **Studiengangs- und Wissenschaftsbereichsbewertungen** stehen zunächst dem jeweiligen Wissenschaftsbereich intern als Basis zur Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse und zur Beratung von Maßnahmen zur Behebung etwaiger Defizite zur Verfügung.

Sie werden außerdem an das Präsidium zur inhaltlichen Stellungnahme weitergegeben. Unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 dargestellten Zweckbestimmung entscheidet das Präsidium über die weitere hochschulinterne Veröffentlichung.

Nach Abstimmung mit dem Präsidium sollen die Wissenschaftsbereiche die Ergebnisse ihrer Studiengangs- und Wissenschaftsbereichsbewertungen zum Zwecke einer Selbstdarstellung extern veröffentlichen.

(4) Anonymisierte Ergebnisse von Evaluationen nach § 5 Nrn. 3 bis 7 werden an das Präsidium zur Beratung von Maßnahmen weitergegeben. Die evaluierten Einrichtungen der Hochschule werden von den Ergebnissen der Befragungen ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Auszüge aus den Ergebnissen dieser Datenerhebungen werden nach Zustimmung durch das Präsidium hochschulintern und/oder -extern veröffentlicht.

(5) Die anonymisierten Ergebnisse der Bewertung von **speziellen Datenerhebungen** (z. B. zur Lernplattform) werden an das Präsidium zur Beratung von Maßnahmen weitergegeben. Das Präsidium entscheidet über die weitere hochschulinterne und -externe Veröffentlichung.

Die Initiatoren von speziellen Datenerhebungen (z. B. zu Einrichtungen der Hochschule) werden über das Ergebnis direkt informiert.

(6) Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards können Ergebnisse von Datenerhebungen in anonymisierter Form publiziert werden.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 25.09.2007 in der Fassung vom 09.06.2016 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.01.2020.

Bochum, den 22.02.2020

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann  
Der Präsident  
Technische Hochschule Georg Agricola